

Die Gegenreformation in der Eidgenossenschaft : Vortrag

Autor(en): **Sutter, Ludwig**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Überhaupt braucht man sich nicht durch die Einrede imponieren zu lassen, der Lehrer könne die obigen Forderungen praktisch nicht durchführen, weil er durch das Lehrbuch gebunden sei. Man wird sich eben für dasjenige Buch entscheiden, das den gestellten Bedingungen am ehesten entspricht und dasselbe dann so selbständig und frei verwerten, als die Methode es erfordert. Der Lehrer darf sich nicht zum Sklaven seines Leitfadens erniedrigen, sondern soll sich umgekehrt die völlige Herrschaft über ihn aneignen, Beispiele, wo es nötig ist, weglassen oder für später aufbehalten, umgestalten oder durch andere, selbstgeschaffene, ersetzen, deren Wortmaterial schon bekannt sein muß. Wenn der Gang des Unterrichtes da und dort dadurch etwas langsamer wird, so kann der Verlust an einem andern Orte wieder eingebracht werden. Hauptsache auf Seite des Lehrers ist der gute Wille und die völlige Beherrschung des Stoffes.

Die Gegenreformation in der Eidgenossenschaft. *)

Vortrag, gehalten an der Versammlung der Sektion Schwyz des katholischen Lehrervereins, 18. Januar 1894, von Dr. Ludwig Sutter, Lehrer am schwyz. Lehrerseminar.

Das 16. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch tiefgehende religiöse Kämpfe.

Die Aufstellung der Bibel als alleinige Glaubensquelle, das Dogma von der Rechtfertigung durch den bloßen Glauben, die Lehre vom allgemeinen Priestertum werden die Grundlagen einer großen Partei, die sich von der allgemeinen Kirche trennt. Luther, Zwingli, Calvin heißen die Führer; in manchem uneins, sind sie einträchtig in einem, im Kampf gegen Rom.

Aber bald entwickelt sich innerhalb der katholischen Kirche eine starke Gegenströmung. Geistliche und weltliche Gewalten arbeiten vereint an der Hebung des kirchlichen Lebens; durch eine Versammlung der ersten Männer der Christenheit werden die alten Glaubenslehren aufs neue feierlich erklärt und begründet, zeitgemäße Reformen angeordnet; neue Orden beleben die Begeisterung des katholischen Volkes; mit verjüngter Kraft geht die Kirche aus den Wirren der Zeit hervor.

Wie diese katholische Bewegung — man nennt sie Gegenreformation, katholische Reformation, katholische Restauration — auch im schweizerischen Gebiete zum Durchbruch kam, wie, als Wirkung derselben, innerhalb des allgemeinen eidgenössischen Bundes eine engere katholische Eidgenossenschaft mit Luzern an der Spitze sich bildete, wie insbesondere Luzern die Gedanken der Gegenreformation vertrat, das soll in seinen Hauptzügen hier dargestellt werden.

*) Der Vortrag ist zu großem Teil ein Ergebnis meines Studiums der Werke Ant. Phil. von Segesser's.

Es war im Jahre 1523, als zu Zürich der Leutpriester Ulrich Zwingli in öffentlicher Disputation den Satz verteidigte, nicht nur die Konzilien, sondern jede Versammlung von Christen sei berechtigt, Glaubensfragen zu entscheiden. Indem der Rat von Zürich die Ansicht Zwinglis als die richtige erklärte, that er den ersten Schritt zum Abfall von der Kirche. Dem ersten Schritte folgten bald die andern: die Annahme der Bibel als alleinige Glaubensquelle, die Wegräumung der Bilder, die Aufhebung der Klöster, die Abschaffung der Messe.

Die Lehren Zwinglis fanden großen Anhang in St. Gallen, Glarus, in den äußern Rhoden Appenzells, in Basel und Schaffhausen; ihr Bestand in der Eidgenossenschaft wurde gesichert, als im Jahre 1528 das mächtige Bern sie zur Staatsreligion erklärte.

Die Stände, die beim alten Glauben zu verharren entschlossen waren, hatten gleich beim Ausbruch der Bewegung in Zürich durch freund-eidgenössische Mahnungen die Neuerungen aufzuhalten gesucht. Aber vergebens; und anders gegen die reformierten Orte vorzugehen, war nach dem Bundesrechte, das den einzelnen Ständen die größte Autonomie wahrte, kaum statthaft. — So konnte die Religionspolitik der katholischen Orte nur die sein: einerseits das kirchliche Leben möglichst rasch von seinen Schäden zu heilen und so der neuen Lehre den Boden zu entziehen, anderseits dem Eindringen der neuen Lehre mit den Mitteln der Staatsgewalt entgegenzutreten.

Die Führung dieser Kirchenpolitik erhielt Luzern. In den innern Orten lag ja für die Schweiz die Hauptkraft des Katholizismus. Unter diesen aber hatte Luzern damals unbestritten den Vorrang, während die Länder seit den letzten 50 Jahren im Bundesleben etwas zurückgetreten waren. — Durch die rege Teilnahme an den Burgunder- und Schwabenkriegen war die Kraft der luzernischen Bürgerschaft mächtig gewachsen; die eben sich entwickelnde jüngere Aristokratie folgte mit aufrichtiger Begeisterung der religiösen Zeitströmung und fand darin die Grundlage einer erhöhten Bedeutung, Arbeit und Ehre; die Konzentration der Regierung auf kleinere Kreise bot die Möglichkeit einer sichern äußern Politik und einer trefflichen Schule für Staatsmänner.

Im Jahre 1525 kamen die Boten der katholischen Stände in Luzern zusammen und vereinbarten als Grundlage ihrer Kirchenpolitik eine sogenannte „Reformation.“ Strenge wird in den ersten Artikeln jede Abweichung vom Glauben, von den Sakramenten und Gebräuchen der Kirche verboten; aber dann folgen viele Artikel zur Abstellung kirchlicher Mißbräuche, eingeleitet durch die denkwürdige Begründung: „Da zu dieser Zeit, wo der Wolf in den Schafstall Christi eindringt, der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so gebührt uns, als weltlicher Obrigkeit, uns selber zu Hilfe zu kommen, nicht, als ob wir damit von der christlichen Kirche uns trennen

wollen, sondern nur zur Verhütung weitem Verfalls der Eidgenossenschaft.“

— Die Geistlichen sollen nicht dem Geize sich ergeben; nicht, um Geld zu erpressen, den Gläubigen die Sakramente vorenthalten; kein Geistlicher oder Laie soll einen andern weltlicher Dinge wegen vor ein geistliches Gericht laden; verheirateten Priestern sollen die Pfründen genommen, keine verheirateten künftig zu Pfründen zugelassen werden; ebenso sollen Ordensleute, ob Männer oder Frauen, die ihre Klöster oder ihren Orden verlassen oder gar heiraten, ihre Pfründen verlieren.

Treu beim angestammten Glauben zu verharren, war den katholischen Ständen Herzenssache; aber ebenso angelegen war ihnen der Entschluß, das kirchliche Leben von den Ärgernissen zu reinigen, und, auch im Gegensatz zum kirchlichen Recht, dabei selbständig vorzugehen, wenn die geistliche Behörde ihrer Pflicht vergaß.

Wie die reformierte Schweiz jede Mahnung, von ihren Neuerungen abzustehen, entschieden zurückwies, so hatte jetzt die katholische Schweiz es feierlich verbrieft, daß sie dem Glauben der Väter treu bleiben wolle.

Die Stimmung in beiden Lagern wurde immer leidenschaftlicher, bereits begann man auf einen Krieg sich vorzusehen. Zürich verband sich mit Konstanz (1527), dann mit Bern (1528), später auch mit Straßburg und dem Landgrafen Philipp von Hessen (1530) durch ein „Christliches Burgrecht.“ Die V Orte dagegen schlossen mit dem deutschen König Ferdinand eine „Christliche Vereinigung.“ (1529.) — Das waren die ersten konfessionellen Bünde in der Eidgenossenschaft.

Der erste Kappelerkrieg stellte die Übermacht der Reformierten fest. Wohl wurde im ersten Landfrieden die Gleichberechtigung der Orte beider Konfessionen anerkannt; aber in den gemeinen Herrschaften wurde die Reformation begünstigt durch die Bestimmung, daß die reformierte Mehrheit einer Gemeinde die katholische Minderheit zum Übertritt zwingen dürfe; auch wurde nur der Sonderbund der Katholischen, nicht aber derjenige der Reformierten gelöst.

Gehoben durch den Erfolg nahmen Zwinglis Ideen einen immer kühnern Flug. Er verlangte eine Änderung der eidgenössischen Bünde, die gleichbedeutend war mit Revolution, mit Leugnung des ganzen Entwicklungsganges der Eidgenossenschaft: die alte Gleichberechtigung der XIII Orte sollte verschwinden; die Länder, die zum Regieren unfähig seien, sollten von der eidgenössischen Verwaltung fast völlig ausgeschlossen werden; als „Säulen und Grundfesten der Eidgenossenschaft“ sollten Zürich und Bern das Staatswesen leiten.

Zum zweiten Male stießen die Parteien bei Kappel aufeinander. Es kam zur Schlacht. Die Zürcher wurden von den Fünfförtischen besiegt, Zwingli

selbst fiel. Bald darauf wurden 4000 Zürcher, die eine Raubfahrt ins Zugerland unternommen hatten, von 600 jungen Zugern in schmähliche Flucht getrieben. Der Triumph der Katholischen war vollständig. Aber der zweite Landfriede zeigte, daß sich die Sieger zu mäßigen wußten: die Gleichberechtigung der Orte beider Konfessionen wurde beibehalten; in den gemeinen Herrschaften sollte aber nicht mehr, wie nach dem ersten Kappelerfrieden, eine katholische Minderheit von der reformierten Mehrheit zur neuen Lehre gezwungen werden können; wie im ersten Frieden das Sonderbündnis der Katholischen, so wurde jetzt das Sonderbündnis der Reformierten für nichtig erklärt.

Die Übermacht der Reformierten war gebrochen. Aber keine der beiden Parteien war geneigt, die Gleichberechtigung der andern in Wirklichkeit freigelassen zu lassen, beiden erschien der Landfriede nur als ein Notbehelf. Immer mehr trennte sich die Eidgenossenschaft in zwei Staatenbünde, die stets schlagfertig einander gegenüberstanden.

Die Hauptmacht der katholischen Partei bildete ein großes, zusammenhängendes Gebiet, bestehend aus den V Orten, dem Wallis, den enetbirgischen Vogteien, den freien Ämtern im Aargau und dem größten Teil des Bündner Oberlandes; als Vorposten lagen vor diesem katholischen Zentrum im Westen Freiburg und Solothurn, im Osten die innern Rhoden Appenzells und die alte Landschaft St. Gallen. Die reformierte Schweiz vertraten die Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Appenzells äußere Rhoden, überall durch katholisches oder paritätisches Gebiet von einander getrennt.

(Fortsetzung folgt.)

Elisée Reclus.

Der Name des französischen Anarchisten und Brüsseler Universitätslehrers (Elisée Reclus*) wurde in letzter Zeit so viel genannt, daß es vielleicht manchen Leser interessieren möchte, über dieses „Original“ etwas Näheres zu vernehmen.

El. Reclus, nach seiner den Lautgesetzen entsprechenden Meinung von Marcus Atilius Regulus abstammend, wurde geboren den 15. März 1830 zu Ste Foix La Grande in der Gironde. Sein Vater, ein protestantischer Pfarrer, schickte ihn in die Herrnhuteranstalt zu Neuwied, wo auch seine Brüder Elie und Onésime**) ihre Erziehung genossen. Zu Montauban und Berlin

*) Reclus wurde vor 2 Jahren nach Brüssel als Lehrer an die École des sciences sociales, welche außerhalb der Fakultäten steht, berufen.

**) Die Brüder sind ebenfalls Geographen. Onésime schrieb das von der Kritik günstig aufgenommene Werk: *La Terre à vol d'oiseau*. 2 Bd. Er und Elisé waren auch Mitarbeiter des großen *Nouveau Dictionnaire de Géographie universelle* von Vivien de Saint-Martin.